



An die
Vorsitzende des Bezirksausschusses 5
Au-Haidhausen
Frau Adelheid Dietz-Will
Bezirksausschussgeschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschuss-
angelegenheiten
D-II-BA

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.4-1-0141

Datum
07.08.19

Bezirksausschüsse anhören bei Einrichtung von Flächen für den Verleih und Infrastruktur von Elektrokleinstfahrzeugen

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06220 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 5 – Au-Haidhausen
vom 15.05.2019

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 15.05.2019 fordert der Bezirksausschuss 5 – Au-Haidhausen ein Anhörungsrecht bei der Einrichtung von Flächen für den Verleih und die Infrastruktur von Elektrokleinstfahrzeugen und sieht dabei entweder das Kreisverwaltungsreferat oder die SWM GmbH für die Durchführung der Anhörung als zuständig an.

Begründet wird der Antrag damit, dass ein ähnliches Chaos wie bei der Einführung der Verleihräder der Fa. Obike verhindert werden soll und die Bezirksausschüsse aktiv in die Genehmigungsverfahren von Standorten/Flächen in den jeweiligen Stadtbezirken eingebunden werden, da sie die vorhandene Ortskenntnis haben und einschätzen können, an welchen Standorten in ihren Stadtteilen der Bedarf am größten sein könnte.

Wir haben zu diesem Antrag sowohl das Kreisverwaltungsreferat als auch das Referat für Arbeit und Wirtschaft als zuständiges Betreuungsreferat für die SWM GmbH sowie das Planungsreferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt um Stellungnahme gebeten.

Das für etwaige Genehmigungsverfahren im Rahmen der Sondernutzungsrichtlinien zuständige Kreisverwaltungsreferat hat uns mitgeteilt, dass in der am 15.06.19 in Kraft getretenen Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung für Kommunen keine gesonderten Regelungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Wie auch bei Fahrrädern zählt das „Abstellen“ von Elektrokleinstfahrzeugen zum sog. „Gemeingebrauch“. Auch bei einer evtl. auftretenden Überbeanspruchung des

öffentlichen Raumes durch Elektrokleinstfahrzeuge sind sanktionsfähige rechtssichere Vorgaben für Anbieter von E-Scooter-Leihsystemen nicht möglich.

Derzeit gibt es weder eine rechtliche Möglichkeit, Anbieter von E-Scooter-Leihsystemen zur Nutzung bestimmter Flächen zu verpflichten, noch sind Stationen wie etwa bei MVG-Rad vorgesehen. Die anderen angefragten Referate bestätigen dies in ihren Stellungnahmen.

Bezüglich des Aufstellens der E-Scooter durch die Betreiber und das Abstellen durch die Nutzer*innen verweist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung, die das Kreisverwaltungsreferat unter Mitwirkung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung in der Rathaus-Umschau vom 14.06.2019 veröffentlicht hat. Dort werden unter 3. Aufstell- und Abstellstandorte Regelungen getroffen:

- eine Restgehwegbreite von 1,60 m,
- ein Mindestabstand von 10 m zu Bus- und Trambahnhaltestellen
- ein Parkverbot in städtischen Grünanlagen.

Sollten stationsgebundene Systeme für Elektrokleinstfahrzeuge angeboten werden, würden diese der Sondernutzungsverordnung unterliegen. Derzeit ist aber nicht absehbar, ob stationsgebundene Systeme irgendwann angeboten werden. Derzeit arbeiten alle Anbieter mit sog. Freefloating-Systemen.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen rechtlichen Lage und der aktuellen Angebotssituation in diesem noch jungen Markt, halten wir ein Verfahren zur Einführung eines Anhörungsrechts für die Bezirksausschüsse, das momentan ins Leere laufen würde, über die BA-Satzungskommission und den Stadtrat zur Änderung der Bezirksausschusssatzung für nicht zielführend.

Alle angefragten Referate stehen einem Anhörungsrecht und dem Einbezug der Ortskenntnisse der Bezirksausschüsse grundsätzlich positiv gegenüber. Sollte sich daher an den gesetzlichen Regelungen oder an den Geschäftsmodellen der Anbieter von E-Scooter-Systemen etwas ändern und Genehmigungsverfahren für stationsgebundene Systeme notwendig werden, wird das Kreisverwaltungsreferat die Bezirksausschüsse mit ihrer Ortskenntnis selbstverständlich einbinden.

Wir bitten Sie daher, den BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06220 zurück zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.